

Richtlinien

Über das Auswahlverfahren für die Verleihung des „Hessischen Preises für Nachhaltiges Kino“

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst verleiht jährlich den „Hessischen Preis für Nachhaltiges Kino“ an das ausgewählte Kino. Neben dem Hauptpreis können Würdigungen an ausgewählte Kinos ausgesprochen werden, die in Form einer Urkunde festgehalten werden.

Der Preis wird durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung in einem hessischen Kino verliehen.

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

I. Ziel des Preises

Mit dem Preis soll das Engagement hessischer Kinos gewürdigt werden, die sich besonders stark auf den Gedanken der Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit stützen. Der Nachhaltigkeitsbegriff wird im Sinne der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie verstanden, wobei zu den drei Säulen Ökologie/Ökonomie/Soziales der Bereich Kultur als vierte Säule hinzukommt. Der Preis soll an ein Kino vergeben werden, das ein überzeugendes Gesamtkonzept präsentiert und die geplanten Maßnahmen zu dessen Umsetzung darlegt oder (zum Teil) bereits umgesetzt hat.

Die prämierten Lösungen sollen im Sinne eines „best practice“ als Anregung für die gesamte Kinobranche verstanden werden.

II. Preisgeld

Das Preisgeld beträgt 5.000 Euro. Würdigungen sind undotiert.

III. Einreichverfahren

Berechtigt zur Einreichung sind alle hessischen Kinos, unabhängig von ihrer Betriebsform.

Die Einreichungen erfolgen mittels eines Antragsformulars. Der Begriff „Nachhaltiges Kino“ wird darin anhand einzelner Kriterien näher definiert. Zu den Kriterien zählen insbesondere: Ressourcenmanagement, Einkaufspolitik, Energieeffizienz, Catering und Gastronomie, Publikumsbindung, Programmgestaltung, Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen, Barrierefreiheit und Inklusion. Die Kriterien gelten für eine Einreichperiode und werden jeweils neu abgestimmt.

Die einzureichenden Unterlagen sollen durch zusätzliche Informationen und Dokumente zum Bewerberkino ergänzt werden. Kinoprogramme können beigefügt werden.

IV. Auswahlverfahren

Über die Vergabe des Preises und der Würdigungen berät eine unabhängige Jury, die aus je einem Vertreter der drei Bundeskinoverbände (AG Kino - Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V., Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V., HDF KINO e.V.) besteht. Die Jurymitglieder sollen nicht aus hessischen Kinos kommen. Die Jury ernannt aus ihrer Mitte eine/n Juryvorsitzende/n und fertigt über ihre Beratung ein Protokoll. Sie wird durch Vertreterinnen/Vertreter des Film- und Kinobüros Hessen und eine/n Nachhaltigkeitsexpertin/Nachhaltigkeitsexperten beraten.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erhält eine Kopie des Protokolls der Juryberatung mit den Empfehlungen und entscheidet abschließend.

Die Mitglieder der Preisjury für den Hessischen Preis „Nachhaltiges Kino“ werden vom Hessischen Minister/der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Film- und Kinobüros Hessen berufen.

Die Berufungszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Benennung der Jurymitglieder sowie deren drei Stellvertreter/innen erfolgt durch die/ den hessische/n Minister/-in für Wissenschaft und Kunst auf der Basis einer Vorschlagsliste, die das Film- und Kinobüro Hessen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorlegt.

V. Organisation und Abwicklung der Preisverleihung

Die Organisation der Ausschreibung, Entscheidungsfindung und Preisverleihung erfolgen durch das Film- und Kinobüro Hessen in enger Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

VI. Veröffentlichungen

Alle für den Preis relevanten Informationen (insbesondere zu den Punkten: Reglement, Konzeption, Antragsverfahren, Einreichungen, Förderentscheidungen) werden über die Webseite des Film- und Kinobüro Hessen e.V. veröffentlicht. Die mit dem Preis oder einer Würdigung ausgezeichneten Kinos erklären sich mit ihrer Teilnahme an der Preisausschreibung einverstanden, dass die für die Entscheidungsfindung relevanten Aspekte im Sinne eines „best practice“ veröffentlicht werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

gez.

Boris Rhein
Staatsminister